



4021 Linz, Fabrikstraße 32

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICHTelefon: (0732) 7720-15585
Fax: (0732) 7720-214853
E-Mail: uvs.post@ooe.gv.at
<http://www.uvs-ooe.gv.at>
DVR: 0690392

Geschäftszeichen:

VwSen-820678/8/Ste/AB

Datum:

Linz, am 16. Jänner 2008

Mitglied, Bericht/er/in, Bearbeiter/in:

Wolfgang Steiner, Mag. Dr., Vizepräsident

Zimmer, Rückfragen:

4A02, Tel. Kl. 11708

Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien
sylvia.fueszl@bmgfj.gv.at**Apothekengesetz-Novelle ua., Entwurf - Stellungnahme**(Zur E-Mail ohne GZ vom 4.
Jänner 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Apothekengesetz und das Apothekenkammergesetz 2001 geändert werden sollen, teilt der Oö. Verwaltungssenat aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

Im Artikel 1 (Änderung des Apothekengesetzes) Z. 9 (§ 45 Abs. 3) wird festgelegt, dass gegen Bescheide der Österreichischen Apothekerkammer gemäß §§ 3b, 3c und 3d Berufung unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden kann, in dessen Bereich der Antragsteller seinen „ordentlichen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt“ hat; sofern der Antragsteller über keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt verfügt, kann Berufung unmittelbar beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

Im Bezug auf den „ordentlichen Wohnsitz“ wurde offensichtlich die – bereits durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 504/1994 erlassene – Verfassungsbestimmung des Art. 151 Abs. 9 B-VG übersehen (vgl. auch die diesbezügliche einfachgesetzliche Umsetzung durch das Hauptwohnsitzgesetz, BGBl. Nr. 505/1994). Diese normiert in ihrem zweiten Satz ausdrücklich, dass vom 1. Jänner 1996 an der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht mehr verwendet werden darf.

Überdies scheint auch das Verhältnis zwischen ordentlichem Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt unklar. So könnte es sich dabei sowohl um gleichwertig

zulässige Alternativen als auch um eine hierarchisch-gegliederte Anordnung handeln.

Nicht zuletzt aufgrund der geäußerten Bedenken scheint daher im Ergebnis die Anwendung der Subsidiärbestimmung des § 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG zweckmäßiger – zumindest müsste die entsprechende Diktion des AVG übernommen werden.

Gegen eine Übernahme der bei Umsetzung des Entwurfs dem UVS neu zukommenden Angelegenheiten bestehen im Übrigen keine Bedenken.

Abschließend ersuchen wir höflich (und unter Hinweis auf den E-Mail-Schriftverkehr mit der versendenden Sachbearbeiterin, von der dies auch bereits zugesichert wurde), in Hinkunft die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern in Begutachtungsverfahren unmittelbar mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Vizepräsident:

Wolfgang Steiner

Ergeht weiters an:

1. das Präsidium des Nationalrats, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;
2. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nö. Landesregierung, vst@vst.gv.at.